

Auszug aus der Zuwendungsrichtlinie des Nassauischen Zentralstudienfonds (NZF) - Zuwendungen für Studierende -

Der NZF fördert gemäß dem im Stiftungsedikt vom 29.03.1817 festgelegten Zweck (§ 24 und § 31 des Landesherrlichen Ediktes des Herzogtums Nassau vom 29.03.1817)

- die gymnasiale Schulausbildung im Internat Schloss Hansenberg durch Übernahme der Internatskosten,
- ein Erststudium an einer deutschen Hochschule oder einer nach dieser Richtlinie gleichgestellten Hochschule durch Vergabe eines Stipendiums,
- ein Masterstudium an einer deutschen Hochschule oder einer nach dieser Richtlinie gleichgestellten Hochschule, wenn es sich unmittelbar an ein bereits vom NZF gefördertes Erststudium anschließt, durch Vergabe eines Stipendiums
- die Unterrichtsarbeit, sowie die Einrichtung und Ausstattung von allgemeinbildenden Schulen durch einen Zuschuss, soweit an diesen die allgemeine Hochschulreife erlangt werden kann,
- einmalige Zuschüsse für museale, historische und wissenschaftliche Arbeiten mit Bezug zum Herzogtum Nassau nach Einzelgenehmigung durch die Stiftungsaufsicht des Hessischen Kultusministeriums

nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

I. Allgemeine Regelungen

1. Sofern ein Einkommensnachweis gefordert ist, ist dieser in Form der Vorlage des aktuellsten Steuerbescheides zu erbringen.
2. Sofern Zahlenwerte nach dieser Richtlinie Ergebnis eines Rechenvorganges sind und nichts anderes bestimmt wird, werden die Werte kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.
3. Soweit Voraussetzung für eine Zuwendung die Geburt oder der Schulsitz im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau ist, ergibt sich die verbindliche Gebietszuordnung aus Anlage 1.
4. Zuwendungen werden nur auf Antrag und nur für aktuelle Anspruchszeiträume gewährt.
5. Die Zuwendungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss, sofern nicht bei Antragstellung unrichtige Angaben gemacht wurden und bei korrekter Erklärung keine oder eine geringere Zuwendung gewährt worden wäre.
6. Rückzahlungen von Zuwendungen nach den Abschnitten II, III oder V sind mit einem Zinssatz von 5 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 257 BGB zu verzinsen.
7. Auf Zuwendungen des NZF besteht erst nach schriftlichem Zuwendungsbescheid ein Anspruch. Eine Verzinsung für verspätet ausgezahlte Zuwendungen findet nicht statt.

8. Zuwendungen des NZF nach Abschnitt III der Richtlinie können jederzeit bedingungslos mit Wirkung für das nächste auf den Zugang des Widerrufs folgende Semester widerrufen werden.
9. Eine Auszahlung der Zuwendung nach den Abschnitten II und III wird frühestens dann vorgenommen, wenn der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis mit den Regelungen dieser Richtlinie erklärt und auf etwaige Rechtsbehelfe und Rechtsmittel verzichtet hat.
10. Zuwendungen nach Abschnitt IV werden jeweils nur für ein Haushaltsjahr zugesichert. Ansprüche auf eine Zuwendung in einem darauf folgenden Haushaltsjahr entstehen dadurch nicht.

III. Zuwendungen für Studierende an einer staatlich anerkannten Universität, Hochschule, Fach- oder Kunsthochschule im Inland, einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR oder der Schweiz

1. Voraussetzungen

- 1.1 Die Bewerberin / der Bewerber muss im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau geboren sein.
- 1.2 Die zum Studium berechtigende Prüfung hat die Bewerberin / der Bewerber mindestens mit der Note 2,7 abgeschlossen.
- 1.3 Die Immatrikulation an einer staatlich anerkannten Universität, Hochschule, Fach- oder Kunsthochschule im Inland, einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR oder der Schweiz muss nachgewiesen sein.
- 1.4 Die Bewerberin / der Bewerber hat zu Beginn des erst geförderten Studiums das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, zu Beginn eines Masterstudiums das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- 1.5 Ein freier Stipendienplatz muss nach den Kriterien gemäß Nr. 6 verfügbar sein.
- 1.6 Der Student erbringt pro Semester eine besondere Studienleistung nach Nr. 4.

2. Ausschlusskriterien

- 2.1 Nicht gefördert werden
 - duale Studiengänge,
 - Zweitstudiengänge,
 - Teilzeitstudiengänge,
 - Fernstudiengänge;
 - Studienabschlussphasen oder
 - Promotionsstudiengänge.
- 2.2 Die/der Bewerber/in wird bereits mit einem Stipendium gefördert.
- 2.3 Die/der Bewerber/in verfügt über eigenes Einkommen, das den steuerfreien Grundbetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG um mehr als 2000 Euro übersteigt⁵.

⁵ (seit 2014 = 10.354 €)

3. Höhe und Dauer der Zuwendung

- 3.1 Die Höhe des Stipendiums beträgt 1.000,00 Euro pro Semester für einen geförderten Studiengang gegen Nachweis einer für jedes Semester gesondert zu erbringenden besonderen Studienleistung.
- 3.2 Das Stipendium wird für die Regelstudiendauer des geförderten Studienganges geleistet.
- 3.3 Ein Wechsel des Studienganges ist einmalig innerhalb der ersten 3 Semester möglich. Das Stipendium wird in diesem Fall auch für die Regelstudiendauer des neuen Studienganges gewährt. Mit einem erneuten Wechsel des Studienganges endet das Stipendium.

4. Besondere Studienleistung

- 4.1 Die durch das Stipendium gewährte Zuwendung von 1.000,00 Euro pro Semester ist an den Nachweis einer besonderen Studienleistung gebunden.
- 4.2 Eine besondere Studienleistung ist eine in sich abgeschlossene Arbeitsleistung von erheblichem Umfang, die im oder für den gewählten Studiengang zu einer Wissensvertiefung führt und die zusätzlich zu den Pflichtaufgaben im Rahmen der Studienordnung erbracht wurde.
- 4.3 Die Entscheidung, ob eine besondere Studienleistung vorliegt, obliegt allein dem NZF und ist weder von der Hochschule noch dem Stipendiaten anfechtbar.
- 4.4 Ist es dem Stipendiaten nicht möglich, eine besondere Studienleistung zu erbringen, so verliert er dadurch nicht den Anspruch auf eine Zuwendung für eines der darauf folgenden Semester im Rahmen der Regelstudiendauer, sofern er dann eine besondere Studienleistung nachweist.
- 4.5 Der Nachweis der besonderen Studienleistung ist durch eine Bescheinigung der Hochschule zu erbringen, in der die abgeschlossene Arbeitsleistung, die inhaltliche Thematik und die Erklärung enthalten ist, dass es sich um eine Arbeitsleistung handelt, die über die Pflichtaufgaben der Studienordnung hinaus geleistet wurde. Zur Vereinfachung hält der NZF Musterformulare bereit, die Bescheinigung ist aber auf dem Kopfbogen der jeweiligen Hochschule abzugeben.

5. Verfahren

- 5.1 Bewerber und Zuwendungsempfänger ist die Studentin/der Student.
- 5.2 Der Bewerbung ist beizufügen:
 - Geburtsurkunde
 - Abschlusszeugnis der Schule, Hochschule (Bachelor) und ggf. der Berufsausbildung
 - Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule
 - optional ein Nachweise für einen Vergabebonus bei wirtschaftlich besonders schwierigen Einkommensverhältnissen (z.B. BAföG-Bescheid)
 - Nachweis der Regelstudienzeit
 - tabellarischer Lebenslauf
- 5.3 Eine Bewerbung ist zu jedem Zeitpunkt des Erststudiums möglich, sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 vorliegen und keine Ausschlusskriterien nach Nr. 2 gegeben sind.
- 5.4 Die Bewerbung wirkt auf den Beginn des jeweiligen Semesters.
- 5.5 Die Bewerbung für ein Stipendium des Masterstudiums ist im Laufe des 1. Semesters des Masterstudiums einzureichen.
- 5.6 Bewerbungen um ein Stipendium (Grundanspruch) des NZF sind, sofern eine Förderung ab dem Sommersemester erfolgen soll, bis spätestens 1. März abzugeben. Soll die Förderung ab dem Wintersemester erfolgen, sind die Bewerbungen bis spätestens zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres einzureichen. Fristwährend sind nur vollständige Bewerbungen.
- 5.7 Wurde ein Grundanspruch auf Zuwendungen zuerkannt, so ist die Vorlage der zahlungsauslösenden Bestätigung einer Sonderleistung für das absolvierte Sommersemester bis zum 1. Oktober und für das absolvierte Wintersemester bis zum 1. April vorzulegen. Die Verwaltung des NZF kann die Frist auf Antrag des Zuwendungsempfängers angemessen verlängern.

6. Anzahl der Stipendien, Entscheidung bei hoher Bewerberzahl

- 6.1 Entsprechend der verfügbaren Stiftungsmittel bedient der NZF bis zu 150 laufende Stipendien.
- 6.2 Übersteigt die Anzahl der zuwendungsfähigen Bewerber, die Anzahl der Stipendien erfolgt eine Vergabe in drei Kontingenten:
 - Bewerberinnen / Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife zu 60 %
 - Bewerberinnen / Bewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder allgemeiner Fachhochschulreife zu 35 %
 - Bewerberinnen / Bewerber mit sonstiger Hochschul- oder Fachhochschulberechtigung zu 5 %
- 6.3 Innerhalb der Kontingente erfolgt die vorrangige Bewilligung nach Reihenfolge des (besseren) Notendurchschnittes der zum Studium berechtigenden Prüfung.
- 6.4 Stehen nicht genügend Bewerber für ein freies Kontingent zur Verfügung, können Stipendien an Bewerberinnen / Bewerber eines bereits ausgeschöpften Kontingentes vergeben werden.
- 6.5 Bewerberinnen / Bewerber werden auf Antrag nach ihren Einkommensver-

hältnissen gemäß Nr. 7 durch einen rechnerischen Abschlag von der Prüfungsnote bei der Bewilligung der Stipendien vorrangig berücksichtigt.

7. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei der Entscheidung über die Stipendien des NZF

- 7.1 Bewerberinnen / Bewerbern, deren Eltern Arbeitslosengeld II nach dem SGB II oder laufende Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten, wird bei der Entscheidung für ein Stipendium nach Nr. 6.3 ein Abschlag von der Prüfungsnote in Höhe von 0,9 gewährt.
- 7.2 Bewerberinnen / Bewerbern, die BAföG-Leistungen in voller Höhe erhalten, wird bei der Entscheidung für ein Stipendium nach Nr. 6.3 ein Abschlag von der Prüfungsnote in Höhe von 0,6 gewährt.
- 7.3 Bewerberinnen / Bewerbern, die aufgrund anrechenbaren Einkommens gekürzte BAföG-Leistungen erhalten, wird bei der Entscheidung für ein Stipendium nach Nr. 6.3 ein Abschlag von der Prüfungsnote in Höhe von 0,3 gewährt, wenn die BAföG-Leistung im Umfang von mindestens 50 % erbracht wird.
- 7.4 Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Vorlage einer Kopie des aktuellen Bescheides des jeweiligen Leistungsträgers nachzuweisen. Ist der Bescheid älter als 1 Jahr, ist eine aktuelle Bescheinigung des Leistungsträgers über den Leistungsbezug vorzulegen.